

(3) Die Auszeichnung mit dem Orden setzt in der Regel voraus, daß

- Einzelpersonen und Mitglieder von Kollektiven bereits Träger anderer staatlicher Auszeichnungen,
- ständige Arbeitskollektive Träger des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“

sind.

(4) Der Orden kann in jeder Stufe mehrmals verliehen werden.

(5) Der Orden kann auch an Bürger anderer Staaten verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die zentralen Leitungen der Parteien,
- die Mitglieder des Ministerrates und Leiter anderer zentraler Staatsorgane,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- die zentralen Leitungen der Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge zur Verleihung des Ordens der Stufe I sind bis zum 1. Februar jeden Jahres beim Büro des Ministerrates einzureichen. Die Vorschläge müssen enthalten:

- den Antrag des Vorschlagsberechtigten,
- eine Kurzbegründung,
- für Einzelpersonen eine Kurzbiographie,
- für Kollektive eine listenmäßige Aufstellung der Kollektivmitglieder,
- die Zustimmung des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft / Gewerkschaft bzw. des Bezirksvorstandes des FDGB.

(3) Die Vorschläge zur Verleihung des Ordens der Stufen III und II sind von den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften / Gewerkschaften bzw. Bezirksvorständen des FDGB nach gründlicher Prüfung durch die Auszeichnungsausschüsse listenmäßig bis zum 1. März jeden Jahres beim Büro des Ministerrates einzureichen.

(4) Die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen reichen Vorschläge zur Verleihung des Ordens der Stufen III und II entsprechend Abs. 2 beim Büro des Ministerrates ein.

(5) Der Zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat prüft die Vorschläge und legt sie im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ordens erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Überreichung des Ordens kann auch im Namen des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik durch von ihm Beauftragte vorgenommen werden.

§ 6

(1) Einzelpersonen erhalten zum Orden eine Urkunde und eine Prämie von

- 2 000 M in der Stufe III,
- 3 500 M in der Stufe II,
- 5 000 M in der Stufe I.

(2) Bei der Verleihung des Ordens an Kollektive bis zu 20 Mitgliedern erhält jedes Mitglied einen Orden, eine Urkunde und eine Prämie von

- 500 M in der Stufe III,
- 750 M in der Stufe II,
- 1 000 M in der Stufe I.

(3) Kollektive mit mehr als 20 Mitgliedern und Betriebe erhalten zum Orden eine Urkunde.

§ 7

(1) Jährlich können verliehen werden

- bis zu 1 000 Orden der Stufe III,
- 500 Orden der Stufe II,
- 250 Orden der Stufe I.

(2) Die Aufschlüsselung der zu verleihenden Orden auf die einzelnen Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft sowie die Bezirke erfolgt jährlich durch den Ministerrat in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

§ 8

Die Verleihung des Ordens erfolgt anlässlich des 1. Mai, dem Kampf- und Feiertag der internationalen Arbeiterklasse.

§ 9

(1) Der Orden ist vergoldet, 44 mm hoch und 37 mm breit. Er stellt ein rotes Banner mit der Inschrift „Banner der Arbeit“ dar, das oberhalb einer Kreisfläche aufgelegt ist. Die Kreisfläche enthält Hammer und Zirkel, umrahmt von einem Weizenährenkranz, der im unteren Teil von einem schwarzrotgoldenen Streifen unterbrochen ist und nach unten von vier Eichenblättern abgeschlossen wird.

(2) Der Orden wird an einer großen fünfeckigen, mit einem roten und einem schwarzrotgoldenen Band bezogenen Spange getragen, die oben durch zwei vergoldete Eichenblätter abgeschlossen wird und in deren Mitte die Stufe der Auszeichnung durch die römische Zahl sichtbar ist.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und mit rotem Band bezogen. Darauf sind zwei vergoldete Eichenblätter aufgelegt, in deren Mitte die Stufe der Auszeichnung durch die römische Zahl sichtbar ist.

(4) Der Orden wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

(1) Ausgezeichnete Betriebe bewahren Orden und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Ausgezeichnete Betriebe sind berechtigt, das Symbol des Ordens auf ihrer Fahne sowie auf Dokumenten, im Briefverkehr und auf anderen Materialien zu verwenden. Sie kön-